



Badischer Schwimm-Verband e.V.
Schwimmverband Württemberg e.V.

Durchführungsbestimmungen für den Baden-Württembergischen Wasserballpokal der Männer 2019

1. Allgemeines

Für die Austragung der Spiele der gemeinsamen Baden-Württembergischen Wasserballpokalrunde gelten die Wettkampfbestimmungen, die Rechtsordnung und die Antidopingbestimmungen des DSV. Die Sieger der Finalsspiele sind Baden-Württembergischen Wasserballpokalsieger der Männer. Im Bereich der Männer haben sich die Mannschaften, die in der BSV/SVW-Ober- und Verbandsligarunde 2018 teilgenommen haben und die Aufsteiger aus den einzelnen Bezirksligen zur Verbandsliga 2019 qualifiziert. Die an den BSV/SVW-Wasserballspielrunden teilnehmenden II. und III. Mannschaften, sowie der/die Aufsteiger zur 2. Wasserballliga Süd, nehmen an der Pokalrunde nicht teil.

Die qualifizierten Mannschaften aus der Oberliga Baden-Württemberg, der Verbandsliga Baden-Württemberg 2018, die Aufsteiger aus den einzelnen Bezirksligen zur Verbandsliga 2019 und müssen bis zum 23.09.2018 ihre Teilnahme zusagen. Bei Vereinen, die nach diesem Termin auf eine Teilnahme verzichten, wird ein erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM) zusätzlich in Höhe von bis zu 500,00 € erhoben.

Die Spiele der Männer werden nach dem Pokalsystem ausgetragen. Der Verlierer scheidet aus dem Wettbewerb aus. Unentschiedene Spiele sind gemäß § 344 Abs. 5 WB zu verfahren.

Die 4 Halbfinalisten verpflichten sich am SSV-Pokal des Süddeutschen Schwimmverbandes teilzunehmen. Bei einem Verzicht wird ein erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM) zusätzlich in Höhe von bis zu 400,00 € erhoben werden.

Die Termine der Auslosungen zu der BSV/SVW-Pokalrunde werden kurzfristig bekannt gegeben. Die erste Auslosung erfolgt bei der Terminsitzung zur BSV/SVW Ober- bzw. Verbandsligarunde 2019. Bei den Auslosungen hat die jeweils zuerst ausgeloste Mannschaft Heimrecht. Ein aktuell klassentieferer Verein erhält jedoch in jedem Fall das Heimrecht. Für das Finale kann eine Ausnahme gemacht werden.

2. Rundenleiter – Disziplinarberechtigte

Männer
Michael Mieth
Leimerstr. 3
69126 Heidelberg
Privat: 06221/589407
Mobil: 0174/1756079 (**Mo. bis Fr. erst ab 14:00 Uhr**)
E-Mail: michael-mieth@gmx.de

Der Rundenleiter ist Disziplinarberechtigte i.S. von § 9 RO. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtlichen Organ des DSV.

3. Spielpläne

Die Spielpläne sind Bestandteile dieser Durchführungsbestimmungen. Der jeweils zuerst genannte Verein ist Ausrichter i.S. der WB. Die Kappenfarbe richtet sich nach § 320 WB. Die Spielpläne werden im Internet veröffentlicht und gelten dort als verbindlich. Die Adresse der Homepage, auf welcher die Spielpläne verbindlich veröffentlicht werden lautet: www.waba-bw.de.



Badischer Schwimm-Verband e.V.
Schwimmverband Württemberg e.V.

4. Kosten

Die Ausrichter übernehmen die Kosten am Ort, die anreisenden Vereine tragen ihre Auslagen selbst.

Die Reisekosten der Schiedsrichter der Pokalrunde werden vom Ausrichter gegen Vorlage einer Quittung nach den Sätzen der BSV/SVW-Oberliga getragen.

Das Meldegeld für die Pokalrunde der Männer beträgt jeweils 50,00 Euro. Der Betrag ist von **den Badischen Vereinen auf das Konto des Badischen Schwimm-Verbandes, IBAN: DE25 6725 0020 0000 8029 13, BIC: SOLADES1HDB, bei der Sparkasse Heidelberg** und von **den Württembergischen Vereinen auf das Konto des Schwimmverband Württemberg: BW Bank, Stuttgart, IBAN: DE05 6005 0101 0001 1012 07, BIC: SOLADEST600 bis zum 01.11.2018** zu überweisen. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden 15,00 € als Verzugsgebühr fällig.

Wenn Meldegelder, Beträge zu Zahlungen der Schiedsrichterausgleichkasse, Ordnungsmaßnahmen, Verzugsgebühren etc. nicht auf die genannten Konten, sondern falsch überwiesen werden, wird eine Ordnungsgebühr von 15,00 € zweckgebunden erhoben, dies gilt auch für Fehlüberweisungen, sowie für Überweisungen, die nicht zuordenbar sind, da der Verwendungszweck falsch oder unvollständig ist.

5. Spielprotokolle

Es kommt das Online-Protokoll des Deutschen Schwimm-Verband zur Anwendung. Die Eingabe als Live-Ticker der einzelnen Spiele soll erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, muss das Ergebnis innerhalb von einer Stunde nach Spielende per Kurznachricht dem Rundenleiter mitgeteilt werden und das Protokoll über die Zugangsberechtigung des Vereins bis spätestens 24 Stunden nach Spielende eingegeben werden, ansonsten wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von 25,00 € fällig. Ansprechpartner für die Vereine zum Online-Protokoll ist Thomas Ebell aus Chemnitz, er ist das Bindeglied zwischen Vereinen und dem Programmierer (DSV) und steht den Vereinen mit Rat und Tat zur Seite. Sollte es irgendwelche Fragen geben können die Vereine direkt mit Thomas Ebell über die E-Mail Adresse thomas.ebell@schwimmclub-chemnitz.de in Verbindung treten.

Der Nachweis des Startrechtes ist durch das Online-System des DSV (Online-Protokoll) oder wenn dies nicht möglich ist, durch einen vom Verein mit Stempel und Unterschrift bestätigtem Ausdruck aus dem Lizenzportal des DSV zu erbringen. Alternativ kann auch die beigelegte Teilnehmerliste als Nachweis zum Protokolleintrag vorgelegt werden. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, so ist nach § 20 WB-AT zu verfahren. Der Nachweis muss dann binnen drei Kalendertagen nach dem Spielende dem Rundenleiter erbracht werden.

Das Originalprotokoll ist mit den entsprechenden Unterschriften gemäß § 343 WB anzufertigen. Das Original ist von dem Ausrichter unter Beachtung von § 343 WB nach Spielende dem Rundenleiter zuzusenden. Es wird auf die Empfehlungen zu den Ausfüllhinweisen der Rechtskommission des DSV verwiesen.

6. Teilnahmeberechtigung

Für die Teilnahmeberechtigung gilt § 19 WB, Allgemeiner Teil.

Ist einem Spieler, Trainer oder Betreuer nach § 308 Abs. 7 WB, 345 Abs. 2 WB, § 8 Abs. 1 bis Abs. 3 RO die Teilnahmeberechtigung entzogen, gilt die fehlende Teilnahmeberechtigung für das nächste Spiel der Pokalrunde bzw. für die Dauer der Disziplinarmaßnahme oder die Dauer der vorläufigen Sperre.

7. Schiedsrichter und Kampfgericht

In der BSV/SVW-Pokalrunde amtieren gem. § 323 WB zwei Schiedsrichter. Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den BSV/SVW-Schiedsrichterobmann. Die Schiedsrichter sind vom Ausrichter in jeder Hinsicht zu unterstützen, wobei insbesondere dafür Sorge zu tragen ist, dass sie sich am Beckenrand ausreichend und ungestört bewegen können.

Um die Anzahl der verfügbaren Schiedsrichter zu erhöhen, können nach erfolgreicher Prüfung im Rahmen eines Mentoring-Programms auch Schiedsrichter mit dem Mindestalter von 16 Jahren eingesetzt werden. Die Ansetzung erfolgt generell gemeinsam mit dem Mentor des Schiedsrichters, mindestens aber mit Schiedsrichtern der Leistungsklassen A oder B.

Das Kampfgericht besteht aus mindestens 3 Personen und wird vom Ausrichter gestellt wobei es sich um regelkundige Personen handeln muss, von denen jede Person ein geprüfter Kampfrichter ist.



Badischer Schwimm-Verband e.V.
Schwimmverband Württemberg e.V.

Das Mindestalter der Kampfrichter ist generell 16 Jahre. Abweichend hiervon kann ein Zeitnehmer mit einem Mindestalter von 14 Jahren als Zeitnehmer 1 eingesetzt werden, wenn dieser durch den BSV/SVW-Kampfrichterobmann geprüft ist und eine entsprechende Bescheinigung mit sich führt.

Auf die Kampfrichterordnung des DSV wird hingewiesen. Wenn keine geprüften Kampfrichter eingesetzt werden, wird je Kampfrichter eine Ordnungsgebühr i. H. v. 50,00 € fällig (§ 306 Abs. 2 WB).

Ein Vertreter der Gastmannschaft hat das Recht, im Kampfgericht als Zeitnehmer zu fungieren, sofern er regelkundig und ein geprüfter Kampfrichter ist.

Alle Spiele werden ohne Torrichter ausgetragen. Deren Aufgaben werden durch die Schiedsrichter wahrgenommen. Lediglich die Hereingabe des Balles auf Zeichen der Schiedsrichter erfolgt durch eine Person der am Spiel beteiligten Vereine.

8. Organisatorische Hinweise

Der Nachweis der Sportgesundheit ist anhand der übersandten Bescheinigung im Original an den Rundenleiter bis zum 01.11.2018 zu übersenden. Andernfalls ist davon auszugehen, dass eine Teilnahmeberechtigung nach § 19 WB, Allgemeiner Teil nicht vorliegt.

Die Trainerlizenzen nach § 348 WB sind dem Rundenleiter bis zum 01.11.2018 vorzulegen. Es wird auf § 348 Abs. 2 und 3 WB hingewiesen.

Bei allen Spielen muss eine Toranzeige vorhanden sein.

Beide Mannschaften (egal ob Heim-oder Gastmannschaft) müssen einen weißen Kappensatz bei den Spielen mitführen.

Es müssen 5 Spielbälle der Marke „mega“ bereitgestellt werden.

Der Rundenbeginn für den Baden-Württembergischen Pokal 2019 ist der 01.11.2018.

9. Datenschutzbestimmungen

Mit der Abgabe der Meldungen erkennt der Verein / die Startgemeinschaft die Ausschreibung an und erklärt, dass er / sie und die gemeldeten Sportler mit der Speicherung der personenbezogenen Daten einverstanden sind. Mit der Meldung wird auch das Einverständnis für die Veröffentlichung der Wettkampfdaten in den Spielprotokollen und auf der Ergebnisplattform des DSV erklärt.

Zusätzlich erklärt der Verein / die Startgemeinschaft mit Abgabe der Meldung, dass die in der Anmeldung genannten Daten sowie im Rahmen der Veranstaltung erstellte Fotos, Filmaufnahmen oder fotomechanischen Vervielfältigungen ohne Vergütungsanspruch des jeweiligen Teilnehmers vom Veranstalter und Dritten wie Medien und Sponsoren genutzt werden dürfen.

10. Sonstiges

Alle Tabellen und Ergebnisse sind geschützt und Eigentum der beiden Schwimmverbände.

Gegen diese von den Landeswasserballwarten von Baden und Württemberg erlassenen Durchführungsbestimmungen kann Einspruch nach § 30 WB, Allgemeiner Teil eingelegt werden.

Eppingen, 21.09.2018

gez. Frieder Class
Badischer Schwimm-Verband

gez. Gerrit Fester
Schwimmverband Württemberg